

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Sportstätten (Wiener Sportstättenschutzgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutz der Sportstätten (Wiener Sportstättenschutzgesetz), LGB1. für Wien Nr. 29/1978, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 2 wird der Betrag „100 000 S“ durch „7 000 Euro“ ersetzt.

Artikel H

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Sportstätten (Wiener Sportstättenschutzgesetz) geändert wird

Vorblatt

Das Wiener Sportstättenschutzgesetz stellt Sportflächen mit einer Fläche von mehr als 500 Quadratmetern unter Schutz und sieht für die Auflassung derselben ohne vorangehender Bewilligung Straftatbestände vor.

Problem:

Infolge der Euro-Umstellung ist die Anpassung der genannten Strafbestimmung erforderlich.

Lösung:

Durch den vorgeschlagenen Entwurf wird der Währungsumstellung Rechnung getragen.

Alternativen:

Aus rechtlicher Sicht sind keine Alternativen gegeben.

EU-Konformität:

Der Entwurf sieht ausschließlich die im Zuge der Währungsumstellung erforderliche flankierende Regelung vor.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Keine

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Sportstätten (Wiener Sportstättenschutzgesetz) geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

1. Allgemeiner Teil

Das Wiener Sportstättenschutzgesetz stellt Sportflächen mit einer Fläche von mehr als 500 Quadratmetern unter Schutz und sieht für die Auffassung derselben ohne vorangehender Bewilligung Straftatbestände vor.

Infolge der Euro-Umstellung ist die Anpassung der genannten Strafbestimmung erforderlich. Durch den vorgeschlagenen Entwurf wird der Währungsumstellung Rechnung getragen.

Durch den vorgeschlagenen Entwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch diese Bestimmung wird der Schillingbetrag durch den Betrag in Euro ersetzt.

Zu Artikel 2:

Mit dieser Regelung wird das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2002 festgelegt.

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Sportstätten (Wiener Sportstättenschutzgesetz) geändert wird

Textgegenüberstellung

§7

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Sportstätte zur Gänze oder teilweise ohne Bewilligung des Magistrats auflässt oder
2. wer einem Auftrag zur Wiederherstellung einer ohne Bewilligung des Magistrats gänzlich oder teilweise aufgelassenen Sportstätte nicht innerhalb der ihm gestellten Frist nachkommt und ist vom Magistrat mit Geld bis zu 100 000 S zu bestrafen.

§7

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Sportstätte zur Gänze oder teilweise ohne Bewilligung des Magistrats auflässt oder
2. wer einem Auftrag zur Wiederherstellung einer ohne Bewilligung des Magistrats gänzlich oder teilweise aufgelassenen Sportstätte nicht innerhalb der ihm gestellten Frist nachkommt und ist vom Magistrat mit Geld bis zu 7 000 Euro zu bestrafen.